

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 79/16 B

L 12 R 1220/14 (Thüringer LSG)
S 10 R 4629/12 (SG Altenburg)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Kranichfelder Straße 3, 99097 Erfurt,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Juni 2016 durch den
Vizepräsidenten Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richter G a s s e r
und Dr. K a l t e n s t e i n
beschlossen:

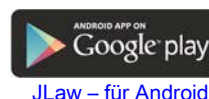
Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Thüringer Landessozialge-
richts vom 10. Februar 2016 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihm
Rechtsanwalt P. aus J. beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in
dem vorgenannten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außer-
gerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Gründe :

I

- 1 Das Thüringer LSG hat mit Beschluss vom 10.2.2016 einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint. Der Kläger könne noch mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig sein. Das Gericht folge insoweit der Einschätzung des Sachverständigen Dr. H. in seinem Gutachten vom 6.3.2014. Aufgrund der festgestellten Gesundheitsstörungen könne der Kläger zwar keine Arbeiten mit größeren Anforderungen an die Belastbarkeit des Stütz- und Bewegungsapparates, Akkord- und Nachtschichtarbeiten sowie Tätigkeiten unter ungünstigen Umwelteinflüssen mehr ausüben, diese hinderten ihn aber nicht, leichte Arbeiten noch vollschichtig zu verrichten. Diese Leistungseinschätzung sei für das Gericht auch nach dem eingeholten Befundbericht vom 25.9.2015 im Berufungsverfahren weiterhin aktuell. Im Hinblick auf die von dem Kläger geltend gemachten Beeinträchtigungen auf orthopädischem Fachgebiet werde von Dr. K. lediglich ein Impingementsyndrom der linken Schulter mitgeteilt, das er im Rahmen der nur einmaligen Vorstellung des Klägers am 13.2.2015 mittels einer Infiltration behandelt habe. Nachvollziehbar folge daraus jedoch nur eine Einschränkung des Leistungsvermögens des Klägers in qualitativer Hinsicht, insbesondere durch den Ausschluss von mittelschweren und schweren Arbeiten sowie von Arbeiten in Zwangshaltungen, Überkopfarbeiten sowie Hebe- und Bückarbeiten. Eine tragfähige Grundlage für eine quantitative Reduzierung des Leistungsvermögens auf unter sechs Stunden bilde diese Diagnose jedoch nicht. Weitere Behandlungen der darüber hinaus vom Kläger geltend gemachten Knie- und Wirbelsäulenbeschwerden im Verlauf des Berufungsverfahrens seien nicht aktenkundig.
- 2 Der Kläger macht mit seiner am 21.3.2016 (Montag) beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem seinem Prozessbevollmächtigten am 19.2.2016 zugestellten Beschluss ausschließlich Verfahrensmängel geltend. Zugleich hat er einen Antrag auf Prozesskostenhilfe (PKH) für die Durchführung des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens unter Beordnung von Rechtsanwalt P. aus J. gestellt.

II

- 3 Der PKH-Antrag des Klägers ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 Abs 1 S 1 ZPO kann einem Beteiligten, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, für das Verfahren vor dem BSG PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mut-



willig erscheint. Hinreichende Erfolgsaussicht liegt hier nicht vor. Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

- 5 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Entgegen der Vermutung der Beklagten in ihrer Beschwerdeerwiderung vom 15.6.2016 ist die Beschwerde vom Kläger innerhalb der Monatsfrist erhoben worden (§ 160a Abs 1 S 2 iVm § 64 Abs 1 und 3 SGG). Die Beschwerdebegründung des Klägers vom 19.5.2016 genügt jedoch nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, weil er die geltend gemachten Verfahrensmängel (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) nicht in der hierfür erforderlichen Weise bezeichnet hat (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 6 1. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne, müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis Antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 7 Wird - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweis Antrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zur weiteren Sachaufklärung drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf einer angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme von seinem Standpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*zum Ganzen s BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*).
- 8 Der Kläger trägt vor: Das LSG hätte sich gedrängt fühlen müssen, sein Leistungsvermögen - wie von ihm bis zuletzt beantragt - auch unter Berücksichtigung seiner orthopädischen Beschwerden durch Sachverständigenbeweis zu ermitteln. Das Berufungsgericht habe es in den Entscheidungsgründen zu Unrecht abgelehnt, weiter in diese Richtung zu ermitteln und ein orthopädisches Sachverständigengutachten einzuholen.



- 9 Aus dem Vorbringen des Klägers in seiner Beschwerdebegründung ergibt sich nicht, dass sich das LSG - von seinem Rechtsstandpunkt ausgehend - hätte gedrängt fühlen müssen, den vom Kläger bis zuletzt aufrechterhaltenen weiteren Beweis durch Einholung eines orthopädischen Sachverständigengutachtens zu erheben. Jedenfalls folgt die Notwendigkeit eines entsprechenden Sachverständigenbeweises entgegen dem Beschwerdevortrag nicht schon aufgrund der Äußerung des im Verwaltungsverfahren gehörten Sachverständigen Dr. B. , der nach der am 29.3.2012 erfolgten Begutachtung des Klägers im Hinblick auf die seinerzeit von diesem beklagten (aber "unter der momentan geringen Belastung des Versicherten nicht im Vordergrund" stehenden) Wirbelsäulen- und Kniegelenksbeschwerden "gegebenenfalls" die Einholung einer ergänzenden "orthopädische(n) Einschätzung" angeregt hatte, den Kläger im Übrigen aber noch in der Lage sah, leichte bis zeitweilig mittelschwere körperliche Arbeiten vollschichtig zu verrichten.
- 10 Der Kläger behauptet nicht, dass er wegen der geltend gemachten Knie- und Wirbelsäulenbeschwerden (und insbesondere nach Rentenantragstellung im Februar 2012) durchgehend oder jedenfalls regelmäßig in orthopädischer (und gegebenenfalls begleitend in physiotherapeutischer) Behandlung gewesen sei. Hiermit korrespondiert auch der vom LSG im Berufungsverfahren eingeholte aktuelle Befundbericht des Facharztes für Orthopädie Dr. K. vom 25.9.2015, in dem dieser lediglich ein Impingementsyndrom der linken Schulter diagnostiziert hat, das von ihm im Rahmen der Vorstellung des Klägers am 13.2.2015 mittels einer Infiltration behandelt worden ist. Auch nach dem Beschwerdevortrag werden sonstige (aktuelle) Beschwerden oder Funktionseinschränkungen im Bereich der oberen und unteren Extremitäten in dem vorgenannten Befundbericht von Dr. K. nicht mitgeteilt.
- 11 Der Kläger behauptet weiter nicht, dass dem LSG oder dem erstinstanzlich gehörten Sachverständigen Dr. H. die aktenkundigen ärztlichen Unterlagen (und hier insbesondere auch der Bericht der Orthopädin Frau Dr. M. vom 23.3.2012 und der beigefügte MRT-Befund vom 22.11.2011) und die dort mitgeteilten orthopädischen Diagnosen nicht bekannt gewesen seien. Zudem sind diese - wie der Kläger selbst vorträgt - von der Vorinstanz qualitativ dahingehend gewürdigt worden, dass ihm keine mittelschweren und schweren Arbeiten sowie keine Arbeiten in Zwangshaltungen, keine Überkopfarbeiten sowie keine Hebe- und Bückarbeiten mehr zumutbar seien. Überdies ergibt sich aus dem Beschwerdevorbringen des Klägers und den dort mitgeteilten Befunden, dass der Schwerpunkt seiner Gesundheitsstörungen auf internistischem Fachgebiet liegt. Hiermit übereinstimmend hat der im Gerichtsverfahren gehörte Sachverständige Dr. H. in seinem Gutachten vom 6.3.2014 mitgeteilt, dass eine zusätzliche Begutachtung des Klägers auf orthopädischem Fachgebiet zur Beurteilung des sozialmedizinischen Leistungsvermögens nicht notwendig sei. Vielmehr seien die das internistische Fachgebiet übersteigenden Gesundheitsstörungen bei der Bestimmung der qualitativen Einschränkungen des Leistungsvermögens "integrierend" mit berücksichtigt worden.



- 12 Vor diesem Hintergrund musste sich das LSG (auch) nicht aufgrund der bloßen Behauptung des Klägers, die Beschwerden am Stütz- und Bewegungsapparat hätten sich (sogar noch) "erweitert", ohne dass entsprechende aktuelle medizinische Befunde auf orthopädischem Fachgebiet dokumentiert sind, zu einer weiteren Sachaufklärung - über den eingeholten aktuellen Befundbericht des Dr. K. hinaus - durch ein orthopädisches Sachverständigengutachten gedrängt sehen. Dass der Kläger mit der Auswertung und Würdigung der vorliegenden medizinischen Berichte und Sachverständigengutachten durch das Berufungsgericht nicht einverstanden ist, ist für das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren unerheblich. Denn insoweit wendet der Kläger sich gegen die Beweismwürdigung (§ 128 Abs 1 S 1 SGG). Hierauf kann jedoch gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden.
- 13 2. Sofern der Kläger vorträgt, die ihm übersandte "Ausfertigung" des Beschlusses sei nach Abfassung nochmals verändert worden und stimme nicht mit der Urschrift überein, ergeben sich für diese Behauptung keine Anhaltspunkte. Solche sind vom Kläger auch nicht substantiiert dargetan. Dass die in der Anlage zur Beschwerdebegründung beigefügte beglaubigte Abschrift des Beschlusses (vgl § 202 S 1 SGG iVm § 317 Abs 1 ZPO) neun Seiten umfasst, das in der Gerichtsakte vorhandene Original hingegen lediglich acht, ist offensichtlich der unterschiedlichen Formatierung geschuldet.
- 14 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 SGG).
- 15 4. Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 16 5. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

